

Bekanntmachung, die Baderordnung betreffend.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des § 7 Abs. 2 und des § 19 Abs. 1 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 24. I. Mts., die Baderordnung betreffend, wird bestimmt:

1) Die Bader dürfen mit Karbolsäure, Borsäure und Salicylsäure präparirte Verbandstoffe anwenden und sich außerdem zu Verbänden der 2 $\frac{1}{2}$ % Karbolsäurelösung, der 4% Borsäurelösung und des Borvaselins bedienen.

2) Bei Abhaltung des Unterrichtskurses für Badergehilfen ist die nachstehende Instruktion zu Grunde zu legen.

München, den 28. Juni 1884.

Khr. v. Frillhsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Instruktion

zur Abhaltung des Unterrichtskurses für Badergehilfen.

§ 1.

Der in diesem Kurse zu gebende Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

- 1) Die Krankenwart in ihrem ganzen Umfange.
Hieher gehört die Anweisung
 - a) zum Setzen der verschiedenen Arten von Klystieren, sowie zur Handhabung der Vorrichtungen zum Eingießen und zur Applikation von Stuhlzäpfchen,
 - b) zur Einführung des Katheters in den einfachen, leichten Fällen,

- c) zur Vornahme von subkutanen Einspritzungen,
- d) zur Applikation der Hautreize, als: Senfteige, Blasenpflaster u. dgl.,
- e) zur Manipulation bei den Einreibungen verschiedener Art: Flüssigkeiten, Oele, Salben, Puder u. s. w.,
- f) zu den hauptsächlichsten Handgriffen der Massage,
- g) zur Bereitung der verschiedenen Theesorten und der Materialien zu Umschlägen,
- h) zur Herrichtung von Bädern,
- i) zur Messung der Körperwärme bei fiebernden Kranken,
- k) zur Lagerung der Kranken und zum Gebrauche von Luft- und Wasserkissen mit besonderer Rücksicht auf Verhütung des Ausliegens.

2) Die Lehre von der Lufsterneuerung in den Krankenlokalitäten, der bei Kranken besonders zu beobachtenden Reinlichkeit, der Desinfektion der Lokalitäten und der Kranken-geräthschaften.

- 3) Aderlassen, Setzen von Blutegeln.
- 4) Schröpfen.
- 5) Eröffnung von Abszessen.
- 6) Einlegung von Drainröhren.
- 7) Behandlung von Wunden und Geschwüren leichterer Art.
- 8) Antiseptik.
- 9) Verbände überhaupt.
- 10) Anleitung zur Hilfeleistung bei Operationen, z. B. bei Bruchschnitt, Gliederabsezung.
- 11) Anleitung zur Blutstillung.
- 12) Ausziehen und Reinigen von Zähnen.
- 13) Behandlung der Hühneraugen und eingewachsenen Nägel.
- 14) Erste Hilfe in Noth- und Unglücksfällen.
- 15) Hilfeleistung bei Sektionen, mit Zugrundelegung der „Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“ vom Jahre 1881.
- 16) Leichenschau.
- 17) Belehrung über die Befugnisse und die Verpflichtungen der Väter.



§ 2.

Der Kurs beginnt alljährlich mit dem 1. März.

§ 3.

Für den Unterricht hat das Lehr- und Handbuch für Heilgehilfen, Sanitätsoldaten, Krankenwärter zc. von Dr. Josef Sprengler, k. Oberstabsarzt à l. s. zc., zu dienen, über dessen Besitz sich jeder Schüler auszuweisen hat.

§ 4.

Der Lehrer setzt die Zeit fest, während welcher die Schüler im Krankenhause anwesend zu sein haben.

§ 5.

Die Regierung, Kammer des Innern, hat den Lehrer, welcher den Kurs abhalten soll, zu bestimmen.

In der Regel soll diese Funktion dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des bestimmten Krankenhauses übertragen werden.

Wenn dieser verhindert ist, den Unterricht selbst zu übernehmen, kann hiefür ein hiezu geeigneter Assistenzarzt der chirurgischen Abtheilung ernannt werden. Die vollzogene Ernennung des Lehrers ist dem k. Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§ 6.

Der Lehrer erhält für jeden abgehaltenen Kurs eine Remuneration von 400 M.

§ 7.

Sowohl mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck als auf die Mittellosigkeit der meisten Schüler erscheint es wünschenswerth, daß diese, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, Wohnung und Kost im Krankenhause unentgeltlich erhalten können, wogegen sie dann zu entsprechender Dienstleistung als Krankenwärter verpflichtet sind.

§ 8.

Soweit es ohne Nachtheil für den Lehrzweck thunlich ist, kann den Schülern von dem Lehrer gestattet werden, während des Kurses bei einem Vater zu konditioniren.